

# RS Vfgh 1989/6/14 V97/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1989

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

ZPO §41

VfGG §27

VfGG §57 bis 61

VfGG §88

## Leitsatz

Antrag eines Gerichtes auf Normenprüfung - kein Kostenersatz für die Parteien des gerichtlichen Verfahrens nach dem VfGG

## Rechtssatz

Bei Aufhebung der Norm gebührt zwar dem Beschwerdeführer im Anlaßbeschwerdeverfahren beim Verfassungsgerichtshof der Ersatz der Kosten eines amtsweigigen Normenprüfungsverfahrens, weil sich die Normenprüfung als Maßnahme zweckentsprechender Rechtsverfolgung im Zuge des Verfahrens über die Beschwerde darstellt (§88 VfGG iVm. §41 ZPO). Wenn aber - wie hier - ein anderes Gericht im Zuge eines Verfahrens einen Normenprüfungsantrag beim Verfassungsgerichtshof stellt, ist es Aufgabe des antragstellenden Gerichtes, über allfällige Kostenersatzansprüche nach den für sein Verfahren geltenden Vorschriften zu erkennen (VfSlg. 8572/1979, 8646/1979, 9703/1983).

## Entscheidungstexte

- V 97/88  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 14.06.1989 V 97/88

## Schlagworte

VfGH / Kosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:V97.1988

## Dokumentnummer

JFR\_10109386\_88V00097\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)